

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/12 B

L 9 AS 901/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 52 AS 909/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berchtesgadener Land,
Bahnhofstraße 22, 83435 Bad Reichenhall,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger bezog vom beklagten Jobcenter ua im Zeitraum vom 1.11.2006 bis zum 31.7.2008 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für Unterkunft und Heizung in Höhe der seiner damaligen Vermieterin geschuldeten Miete. Die Zahlungen leitete er nur zum Teil an die Vermieterin weiter, weil aus seiner Sicht ein Grund zur Minderung der Miete bestand. Der Beklagte hob wegen dieses Sachverhalts die Bewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung teilweise auf und forderte Leistungen nach dem SGB II in Höhe der nicht gezahlten Miete zurück (*Bescheid vom 22.12.2008*). Am 2.2.2009 schloss der Kläger mit der Vermieterin einen Vergleich, wonach er keine weitere Miete nachzuzahlen hatte und die Vermieterin bei seinem Auszug seine Küchenmöbel übernahm. Widerspruch und Klage zum Sozialgericht (SG) Hannover gegen die teilweise Aufhebung und Rückforderung blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 12.3.2009; Urteil des SG vom 31.5.2010*).
- 2 Der Kläger hat hiergegen Berufung zum Landessozialgericht (LSG) eingelegt und ua die Beziehung von Urteil und Akten eines Strafverfahrens wegen des Vorwurfs des Betruges zu Lasten des Grundsicherungsträgers beantragt. Er sei mit Urteil des Amtsgerichts Laufen vom 27.5.2010 freigesprochen worden und habe nicht grob fahrlässig gehandelt. Im Ergebnis des Vergleichs habe er die Mittel des Beklagten nicht zweckwidrig verwendet. Nach Anhörung des LSG zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat der Kläger seine Forderung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme und Beziehung des Urteils und der Akten des Strafgerichts wiederholt und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Mit Beschluss vom 28.11.2011 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen und mit Beschluss vom selben Tag die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss. Er rügt eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), weil das LSG dem Beweisantrag nicht gefolgt sei, durch Beziehung der Gerichtsakte und des Urteils des Amtsgerichts Laufen vom 27.5.2010 Beweis zu erheben zum Beweis der Tatsache, er habe seine Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem Beklagten bezüglich der vorgenommenen Mietminderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Das LSG habe zudem § 153 Abs 4 Satz 1 SGG verletzt, denn seine grundsätzlich im Ermessen stehende Entscheidung, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, beruhe auf einer groben Fehleinschätzung. Damit habe das LSG zugleich in fehlerhafter Besetzung nur mit Berufsrichtern entschieden.



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der gesetzlich gebotenen Weise in der Beschwerdebegründung bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 a) Der geltend gemachte Verfahrensmangel der mangelnden Sachaufklärung kann auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt ist. Insoweit sind bei natürlichen Personen, die vor dem LSG nicht von einem Rechtsanwalt oder anderen Prozessbevollmächtigten vertreten werden, die strengen Anforderungen an die Stellung eines Beweisantrags geringer (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*); es muss deutlich gemacht werden, dass die Sachaufklärungspflicht des LSG noch nicht als erfüllt angesehen wird und in welcher Hinsicht weiterer Aufklärungsbedarf gesehen wird. Aus dem Vortrag des Klägers im Anschluss an die Anhörung des LSG, es sehe den Rechtsstreit als entscheidungsreif an, geht - wie in der Nichtzulassungsbeschwerde dargelegt ist - ein entsprechender Antrag, das Urteil und die Gerichtsakten des Amtsgerichts Laufen beizuziehen, ausreichend deutlich hervor. Nunmehr rechtlich vertreten hat der Kläger in der Nichtzulassungsbeschwerde einen entsprechenden Beweisantrag auch formuliert.
- 6 Er hat allerdings nicht ausreichend dargelegt, weshalb sich dem LSG - wenn es das laienhafte Vorbringen richtig gewürdigt hätte - hätte aufdrängen müssen, entsprechend Beweis zu erheben. Eine Verurteilung wegen Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch in einem Strafverfahren setzt vorsätzliche Handlungsweise (im Hinblick auf den rechtswidrigen Vermögensvorteil weitergehend Absicht) voraus, während das LSG das Verhalten des Klägers, nämlich die Verletzung einer Mitteilungspflicht (*vgl § 48 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch*), lediglich unter dem Aspekt der groben Fahrlässigkeit geprüft hat. Wegen der unterschiedlichen Verschuldensmaßstäbe insoweit hätte es im Beschwerdeverfahren weiteren Vorbringens bedurft, welche Erkenntnisse sich aus Sicht des LSG im Hinblick auf die grobe Fahrlässigkeit des Klägers durch die Beiziehung der Strafverfahrensakte und des Urteils hätten ergeben können.
- 7 b) Hält das LSG - wie hier - nach Anhörung der Beteiligten die Berufung einstimmig für unbegründet und die mündliche Verhandlung nicht für erforderlich, so räumt das Gesetz dem LSG in § 153 Abs 4 SGG einen Spielraum zur Verfahrensgestaltung ein, ob es aufgrund mündlicher Entscheidung entscheidet oder nicht. Das Bundessozialgericht (BSG) hat auf die Rüge eines Beteiligten hin das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nicht aus seiner Sicht zu prüfen. Verfahrensrichtlich zu beanstanden ist eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG nur, wenn das Verfahren des LSG auf "sachfremden Erwägungen" oder



"grober Fehleinschätzung" beruht (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 4; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 27). Ob die Entscheidung auf einer groben Fehleinschätzung beruht, ist anhand der gesamten Umstände des Falles zu beurteilen.

- 8 Diese Maßstäbe legt die Beschwerdebegründung zwar zutreffend zugrunde. Die Annahme, die Entscheidung des LSG beruhe auf einer groben Fehleinschätzung, ist aber nicht ausreichend dargetan. Soweit die Beschwerdebegründung vorträgt, wegen der erforderlichen ergänzenden Beweiserhebung durch Beiziehung der Strafverfahrensakte und des Strafurteils sei eine mündliche Verhandlung zwingend notwendig gewesen, gilt wegen dieses Umstandes das oben ausgeführte entsprechend: Es ist nicht ausreichend dargelegt, dass sich dem LSG die entsprechende Beweiserhebung nach § 103 SGG überhaupt hätte aufdrängen müssen. Damit fehlt es auch an schlüssigen Darlegungen, weshalb aus diesem Grund bei Abwägung der übrigen Umstände nicht ohne mündliche Verhandlung hätte entschieden werden dürfen. Weitere Umstände, die eine entsprechende Fehleinschätzung des Gerichts begründen könnten, trägt der Kläger nicht vor. Im Kern wendet er sich dagegen, den Verschuldensmaßstab grobe Fahrlässigkeit bezüglich der Verletzung von Mitteilungspflichten ohne persönliche Anhörung in der mündlichen Verhandlung anzuwenden. Der Sache nach rügt die Beschwerde damit fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG. Diese ist aber nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, wie die Verweisung auf § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zeigt (BSG Beschluss vom 16.11.1995 - 11 BA 117/95 - SozR 3-1500 § 160a Nr 19 = juris RdNr 5).
- 9 c) Schließlich ist die Rüge der fehlerhaften Besetzung des Spruchkörpers nur mit Berufsrichtern nicht schlüssig dargelegt. Fehlt es an ausreichendem Vortrag dazu, dass das LSG nicht nach § 153 Abs 4 SGG hätte entscheiden dürfen, ist auch eine fehlerhafte Besetzung nicht dargetan.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

